

S A T Z U N G

des eingetragenen Vereins

AVK - Industrievereinigung Verstärkte Kunststoffe

AVK – Federation of Reinforced Plastics

26.09.2005 / Überarbeitet Oktober 2014

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
AVK - Industrievereinigung Verstärkte Kunststoffe
AVK - Federation of Reinforced Plastics
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Er ist in das Vereinsregister in Frankfurt am Main eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

§ 2 Zwecke und Aufgaben

1. Der Verein ist eine Industrievereinigung und unterstützt Unternehmen im In- und Ausland, die sich mit verstärkten Kunststoffen beschäftigen. Unter verstärkten Kunststoffen versteht man faserverstärkte und/oder gefüllte Werkstoffe mit thermoplastischer oder duroplastischer Matrix. Der Verein hat den Zweck, durch Produktmarketing die Verbreitung neuer Anwendungen und Prozesse sowie neuer Maschinen und Geräte dieser Branche zu fördern.
2. Der Verein hat ferner die Aufgabe, nationale und internationale Fachausschüsse und Arbeitskreise in ihrer Arbeit aktiv zu unterstützen und ggfls. neue zu gründen, sowie Innovationen und Kenntnisse über die Werkstoffgruppen der verstärkten und/oder gefüllten Kunststoffe zu vermehren und zu verbreiten.
3. Der Verein versteht sich als Sprachrohr dieser Industrie und erarbeitet Marktübersichten und statistische Marktdaten und stellt diese Daten seinen Mitgliedern zur Verfügung.
4. Der Verein verfügt über ein internationales Netzwerk von Kontakten, das kontinuierlich weiter ausgebaut und seinen Mitgliedern zugänglich gemacht wird.

5. Zur Förderung seiner Ziele wird der Verein regelmäßig:
 - a. für seine Mitglieder Mitteilungen herausgeben.
 - b. öffentliche Fachtagungen und Seminare für interessierte Teilnehmer aus dem In- und Ausland veranstalten und die Vorträge in geeigneter Form selbst oder durch Dritte veröffentlichen lassen.
 - c. Unterstützung geben bei der Festlegung von Qualitäts- und Prüfkriterien
 - d. Innovationspreise verleihen.
 - e. über relevante Messen und Tagungen sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen Dritter informieren.
 - f. Sich an nationalen und internationalen Normungsprojekten beteiligen.
 - g. sein Warenzeichen gegen Missbrauch und sonstige Beeinträchtigungen schützen
 - h. die Redlichkeit im Handelsverkehr fördern
6. Der Verein soll weiterhin die allgemeinen, ideellen und wirtschaftlichen Interessen der Hersteller und Verarbeiter von verstärkten und/oder gefüllten Kunststoffen wahrnehmen, soweit sich diese Unternehmen dafür nicht anderer Organisationen bedienen.
7. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die Mitgliedschaft in anderen Organisationen erwerben oder deren Dienste in geeigneter Form in Anspruch nehmen.
8. Der Verein verfolgt keine politischen Zwecke und er vertritt keine Einzelinteressen von Mitgliedern. Der Zweck des Vereins ist nicht in erster Linie auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Derartige Tätigkeiten des Vereins dürfen nach Inhalt und Umfang nicht zum Verlust der Qualifizierung als steuerbefreiter Berufsverband führen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein umfasst:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) außerordentliche Mitglieder,
 - c) wissenschaftliche Institute,
 - d) Ehrenmitglieder,
 - e) korporative Mitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder:

Unternehmen jeder Rechtsform des In- und Auslandes, die verstärkte und/oder gefüllte duro- und/oder thermoplastische Kunststoffe sowie deren Ausgangsmaterialien und Hilfsstoffe herstellen und/oder verarbeiten und/oder die über eine die Regeln der Technik abdeckende Sachkunde und entsprechende apparative Ausstattung in Produktion und Qualitätswesen verfügen.

3. Außerordentliche Mitglieder:

Unternehmen jeder Rechtsform des In- und Auslandes, die Maschinen und Geräte für alle Hersteller und Verarbeiter von verstärkten und/oder gefüllten Kunststoffen liefern, oder die an einer technisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit der AVK interessiert sind, oder die Beratungsdienstleistungen anbieten.

4. Wissenschaftliche Institute:

Wissenschaftliche Institute des In- und Auslandes, die sich an der Zusammenarbeit und an dem Dokumentationsaustausch mit dem Verein aktiv beteiligen.

5. Ehrenmitglieder

Sie werden aufgrund besonderer Verdienste um die AVK auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

6. Korporativer Mitglieder:

Die Aufnahme anderer Organisationen/Verbänden ist zulässig, wenn sie den Zwecken und Aufgaben des Vereins förderlich ist.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Sind die in § 3 Ziff. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt, darf der Antrag auf Aufnahme nicht abgelehnt werden, es sei denn, dass der Bewerber dem Verein bereits angehört hatte und ausgeschlossen worden ist.

2. Ein Einspruch gegen eine Ablehnung des Vorstandes kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der ablehnenden Entscheidung beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Hält der Vorstand bei nochmaliger Prüfung seine ablehnende Entscheidung aufrecht, ist der Einspruch der nächsten Mitgliederversammlung der AVK zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Entscheidet sich die Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Stimmen für die Aufnahme des Bewerbers, ist ein Aufnahmeantrag angenommen; im Übrigen ist der Bewerber endgültig abgelehnt.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben Anspruch auf Beratung und Betreuung in allen Fragen, die zum Aufgabenbereich des Vereins gehören.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten und den satzungsgemäß zustande gekommenen Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen. Sie haben den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen. Maßnahmen des Vorstandes, die dieser im Rahmen seiner satzungsgemäßen Befugnisse veranlasst, dürfen die Mitglieder nicht zuwiderhandeln.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu bezahlen.
3. Soweit der Vorstand der AVK für die Herstellung und Verarbeitung bestimmter Produkte, besonders für die Herstellung und/oder Verarbeitung sogenannter "typisierter und überwachter Formmassen", spezielle Qualitätssicherungsmaßnahmen vorgibt, haben die betroffenen Hersteller und/oder Verarbeiter, die das Überwachungszeichen führen wollen, einen Überwachungsvertrag mit einer vom Verein akkreditierten Prüfanstalt abzuschließen und für die Dauer der Führung des Überwachungszeichens aufrechtzuerhalten. Der Vorstand legt die näheren Einzelheiten zum Überwachungszeichen und zu den Überwachungsverträgen in Ausführungsbestimmungen fest.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung der AVK erklärt werden. Die Verpflichtung des Mitglieds zur Beitragszahlung im Jahr der Kündigung wird durch das Ausscheiden nicht berührt.
2. Die Mitgliedschaft erlischt weiter durch Liquidation oder Insolvenz des betroffenen Mitgliedsunternehmens oder durch Tod einer natürlichen Person, soweit diese Vereinsmitglied ist.
3. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluss, wenn ein Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt oder seinen Beitragsverpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, gegen dessen Spruch innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch eingelegt werden kann. Der Einspruch ist an den Vorstand zu richten. Hält der Vorstand seine Entscheidung aufrecht, ist der Einspruch der nächsten Mitgliederversammlung des Vereins zur

endgültigen Entscheidung vorzulegen. In diesem Fall bleibt die Pflicht zur Beitragszahlung bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung bestehen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss verbindlich mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied ist nicht stimmberechtigt.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückvergütung geleisteter Beiträge oder sonstiger Zahlungen oder auf Auskehrung eines anteiligen Vereinsvermögens.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsführung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins besteht aus den Mitgliedern bzw. ihren Vertretern. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied und jedes wissenschaftliche Institut hat eine Stimme. Stimmübertragung ist zulässig, jedoch darf kein Vertreter mehr als 10 Stimmen auf sich vereinen. Ehrenmitglieder und korporative Mitglieder haben nur beratende Stimmen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand oder der Geschäftsführung übertragen sind. Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme und Billigung des Jahresberichtes,
 - c) die Entgegennahme der Jahresabrechnung,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvoranschlages,
 - f) die Beitragsordnung,
 - g) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - h) die Änderung dieser Satzung,
 - i) die Änderung des Vereinszwecks
 - k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung seines Vermögens.
3. Die Mitgliederversammlungen finden statt:
 - a) regelmäßig einmal in jedem Geschäftsjahr (ordentliche Mitgliederversammlung),

- b) auf Beschluss des Vorstandes
(außerordentliche Mitgliederversammlung),
 - c) auf schriftlich begründeten Antrag eines Zehntels aller
stimmberechtigten Mitglieder.
4. Die Einladungen zu einer Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinen Beauftragten mittels einfachen Briefes unter Beifügung der Tagesordnung. Die Einladungen sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abzusenden.
 5. Der Beschlussfassung unterliegen nur die in der Tagesordnung genannten Punkte. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder erschienen oder vertreten sind.

Wird in der Mitgliederversammlung das erforderliche Quorum nicht erreicht, ist vom Vorstandsvorsitzenden oder seinen Beauftragten unverzüglich schriftlich eine Wiederholungsversammlung zu denselben Tagesordnungspunkten schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen, die stets beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung zur Wiederholungsversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
 6. Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der erschienenen oder vertretenen Stimmen, soweit nicht gem. § 9 Ziff. 7 eine 2/3-Mehrheit für einen Beschlussgegenstand erforderlich ist.
 7. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über Änderung des Vereinszwecks, über die Beitragsordnung und/oder über die Auflösung des Vereins und eine Verwendung seines Vermögens erfordern zu ihrer Wirksamkeit eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen oder vertretenen Stimmen.
 8. Über jede Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter, seinem Stellvertreter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Versammlungsleiter ist der amtierende Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter. Dies gilt nicht bei Vorstandswahlen und bei Anträgen auf Entlastung des Vorstandes oder Geltendmachung von Ansprüchen gegen Vorstandsmitglieder. In solchen Fällen wird der Versammlungsleiter von der Mitglieder-versammlung bestimmt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus maximal fünf - stets jedoch aus einer ungeraden Zahl - von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Geschäftsjahren geheim zu wählenden ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliedern oder wissenschaftlichen Instituten. Die

Mehrheit des Vorstands muss sich stets aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zusammensetzen. Der Vorstand kann bis zu drei Personen kooptieren.

2. Die ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitglieder des Vorstandes müssen Inhaber, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder leitende Angestellte des Mitgliedsunternehmens sein. Ihr Vorstandsamt und Stimmrecht als Vorstand erlischt, falls und sobald diese Funktion in dem Mitgliedsunternehmen nicht mehr ausgeübt wird. Wenn sie aus dem Mitgliedsunternehmen, dem sie im Zeitpunkt der Vorstandswahl angehörten, ausscheiden, bleiben sie bis zur nächsten Wahl Vorstandsmitglieder. Voraussetzung dafür ist, dass sie weiterhin in entsprechender Funktion bei einem ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitglied sind. Die weitere Ausübung der Vorstandstätigkeit ist abhängig davon, dass es bei dem neuen Unternehmen des Vorstandsmitglieds keinen Interessenkonflikt mit der Mitgliedschaft in anderen Branchenverbänden gibt. Hierüber entscheiden die anderen Vorstandsmitglieder.
3. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
4. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und 2 Stellvertreter. Eine Wiederwahl in das Amt des Vorsitzenden bzw. in das Amt eines Stellvertreters ist in unmittelbarer Folge nur zweimal zulässig.
5. Der Vorsitzende des Vorstands und seine zwei Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
6. Der Vorstand leitet den Verein und bestellt die Geschäftsführung. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
7. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern muss der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter, eine Vorstandssitzung einberufen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder persönlich anwesend sind. Vertretung bei Vorstandssitzungen ist nicht zulässig. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Vorstands mit einer Zweitstimme.
9. Zur Durchführung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand nach Bedarf ständige oder für bestimmte Zwecke gebildete Ausschüsse einsetzen.
10. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes für den Verein ist ehrenamtlich. Der Verein kann den Mitgliedern des Vorstandes eine angemessene Vergütung von Arbeitszeit und Arbeitskraft leisten. Die Höhe der Vergütung wird ab dem Geschäftsjahr 2015 von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt.

§ 11 Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführung obliegt die Durchführung der Beschlüsse aller Organe und Untergliederungen und die Erledigung der laufenden Geschäfte. Sie ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie ist berechtigt, über die im genehmigten Haushalt ausgewiesenen Beträge bestimmungsgemäß zu verfügen.
2. Die Geschäftsführung nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen aller Vereinsorgane und Untergliederungen teil. Die Geschäftsführung ist für die Erstellung der Protokolle verantwortlich. Sie gelten als genehmigt, wenn nicht binnen 4 Wochen nach der Absendung bei der Geschäftsführung Einspruch eingelegt wird. In Angelegenheiten, die die Geschäftsführung selbst betreffen, kann der Vorstand in Abwesenheit der Mitglieder der Geschäftsführung beraten und beschließen.
3. Die Geschäftsführung hat ihre Arbeit streng neutral durchzuführen. Sie ist zu absolut vertraulicher Behandlung ihr dienstlich bekannt werdender Vorgänge verpflichtet.

§ 12 Untergliederung

Der Verein kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Arbeitskreise einrichten.

§ 13 Verwendung des Vereinsvermögens

Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls seines bisherigen Zweckes darf das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins nicht an die Mitglieder erstattet werden. Es darf nur im Sinne des Vereinszweckes durch Beschluss gem. § 9 Ziff. 2.k) dieser Satzung verwendet werden. Der Verwendungsbeschluss darf erst ausgeführt werden, sobald das zuständige Finanzamt gehört worden ist und keinen Widerspruch erhoben hat.

§ 14 Ermächtigung

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ermächtigt, etwaige auf Verlangen des Vereinsrichters beim Amtsgericht erforderlich werdende formelle oder redaktionelle Satzungsänderungen von sich aus vorzunehmen.

7. Oktober 2014